

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom

Die Sondernutzungsgebühren werden in die Stufen 1 und 2 gegliedert, die jeweils folgende Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung umfassen:

- Stufe 1 gilt für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (klassifizierte Straßen) und Fußgängerzonen
- Stufe 2 gilt für alle anderen Straßen

Eine Pauschalierung der Sondernutzungsgebühr ist zulässig, wenn die für die Gebührenrechnung notwendigen Maße bzw. Zahlen nicht genau zu ermitteln sind.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Sondernutzungsgebühr in EUR	
			Stufe 1	Stufe 2
1. Veranstaltungen, Bewirtung (Mindestgebühr: 5,00 €)				
1.1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je angefangener m ²			
	1.1.1 innerer Marktplatzbereich (Marktplatz innerhalb des durch die Straßenlaternen eingegrenzten Bereiches)	monatlich	3,50 €	
		jährlich	32,00 €	
	1.1.2 sonstiger Bereich	monatlich	4,00 €	3,50 €
jährlich		36,00 €	32,00 €	
1.2	Veranstaltungen, übermäßige Nutzung von öffentlichen Straßen i. S. d. StVO			
	1.2.1 Kartoffelmarkt oder Juliusplatz	täglich	310,00 €	
	1.2.2 Marktplatz	täglich	625,00 €	
	1.2.3 Messeplätze, Festplatz und Festplatzstraße	täglich	375,00 €	
	1.2.4 Dorfplätze	täglich	180,00 €	
	1.2.5 sonstige Straßen und Plätze	täglich	100,00 €	50,00 €
1.3	Aufschlag für den Fall, dass Getränke oder Speisen zum Verzehr vor Ort und Stelle mit Einweggeschirr oder –bestecke angeboten werden		30 % auf die jeweilige Sondernutzungsgebühr	

2. Aufstellen, Lagern von Gegenständen und Behältern, stationäres und mobiles Gewerbe (Mindestgebühr: 5,00 €)				
2.1	Warenauslagen, je angefangener m ²	monatlich	12,50 €	10,00 €
2.2	Informationsstände, je angefangener m ²			
	2.2.1 für politische Parteien, Wählervereinigungen	täglich	1,00 €	
	2.2.2 für sonstige Zwecke		6,25 €	
2.3	Mobiler Verkauf			
	2.3.1 bei Umzügen und Weinfesten aus mitgeführten Handkarren, Bauchläden, Fahrzeug o. ä., pro Person	täglich	20,00 €	
	2.3.2 sonstiger Straßenhandel, pro Person und Fahrzeug bzw. mitgeführtem Verkaufsbehältnis (z. B. Backwaren, Eis, Gemüse, Maronen), je m ²		7,50 € Mindestgebühr: 50,00 €	
2.4	Stationäre Verkaufsstände (z. B. Backwaren, Eis, Gemüse, Maronen), je angefangener m ²	täglich	5,00 € Mindestgebühr: 50,00 €	3,50 € Mindestgebühr: 35,00 €
2.5	Warenautomaten, je Stück			
	2.5.1 für Tabakwaren	jährlich	100,00 €	
	2.5.2 für sonstige Waren	jährlich	50,00 €	
2.6	münzbetätigte Spielgeräte, je angefangener m ²	täglich	3,50 €	
		jährlich	15,00 €	
2.7	Ablagekästen für Zeitungen, je Stück	jährlich	40,00 €	
2.8	Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge, die länger als 1 Tag im Monat gelagert/abgestellt werden, je Anhänger, Fahrzeug, Maschine	täglich		
	2.8.1 auf bewirtschafteten Parkplätzen		10,00 €	
	2.8.2 sonstige Bereiche		5,00 €	

2.9	Sonstige Behälter und Gegenstände, die länger als 1 Tag im Monat gelagert/abgestellt werden, je angefangener m ²	täglich	3,00 €	
3. Werbung (Mindestgebühr: 5,00 €)				
3.1	Plakate, Plakatträger			
	3.1.1 Wahlwerbung von politischen Parteien und Wählervereinigungen, Pauschale für alle Plakate, Plakatträger			
	3.1.1.1 bis zu 6 Wochen vor und 1 Woche nach einer Wahl	wöchentlich	10,00 €	
	3.1.1.2 bei Überschreitung der unter 3.1.1.1 vorgegebenen zeitlichen Begrenzung, je angefangene Woche der Überschreitungszeit	wöchentlich	50,00 €	
	3.1.2 für sonstige Zwecke, je Stück,	täglich	1,25 €	
3.2	Schaukästen, sog. Kundenstopper, sonstige Werbeanlagen, sonstige Werbung, je angefangener m ² Ansichtsfläche	jährlich	12,50 €	10,00 €
		täglich	2,00 €	1,00 €
3.3	Verteilen von Handzetteln u. ä. - soweit die Verteilung nicht im Umkreis von 10 m von einem genehmigten Infostand/Verkaufsstand i. S. d. lfd. Nr. 2.2 und 2.4 erfolgt, je Person	täglich	40,00 €	
4. Dauerhaft mit dem Erdboden oder mit baulichen Anlagen verbundene Anlagen				
4.1	Postablagekästen, je Stück	jährlich	80,00 €	
4.2	Hinweiszeichen und -schilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, je Stück			
	4.2.1 Sammelhinweisschilder	jährlich	30,00 €	
	4.2.2 sonstige Hinweiszeichen und - Schilder	jährlich	15,00 €	
4.3	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, beschriftete Kanaldeckel und dergl., je Stück	jährlich	15,00 €	

4.4	Uhren-, Plakat-, Litfaßsäulen, je Stück	jährlich	325,00 €	
4.5	Überbauungen innerhalb des Lichtraumprofils bis zur Höhe von 4,20 m, je m ² des überbauten/beanspruchten öffentlichen Raumes			
	4.5.1 sofern dies in einem Bebauungsplan vorgesehen ist oder im Interesse der Stadt vorgeschrieben wird sowie Dämmung an Außenwänden von Gebäuden	gebührenfrei		
	4.5.2 sonstige Überbauten inkl. Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in das Lichtraumprofil hinein ragen	jährlich	15,00 €	
		einmalige Ablöse- Gebühr	300,00 €	
5. Arbeitsstellen, Baustellen, Sperrungen				
5.1	Arbeitsstellen-, Baustelleneinrichtungen, (Absperrung, Gerüst, Kran, Baubude, -maschine, -material, Toilette, u. ä.), je angefangener m ² (Mindestgebühr: 40,- €)	wöchentlich	1,25 €	0,80 €
5.2	Sperrungen von Straßen oder Straßenteilen			
	5.2.1 Straßenteilspernung	wöchentlich	55,00 €	35,00 €
	Zusätzlicher Aufschlag ab der 5. Woche	wöchentlich	20,00 €	10,00 €
	5.2.2 Kurzzeitige Straßenteilspernung, bis 3 Tage	täglich	10,00 €	
	5.2.3 Vollsperrung	wöchentlich	110,00 €	90,00 €
		Zusätzlicher Aufschlag ab der 5. Woche	wöchentlich	40,00 €
	5.2.4 Kurzzeitige Vollsperrung, bis 3 Tage	täglich	20,00 €	
5.3	Sperrungen von bewirtschafteten Parkplätzen:	täglich		
	5.3.1 gebührenpflichtig, pro Parkplatz		10,00 €	
	5.3.2 gebührenfrei, pro Parkplatz		5,00 €	
5.4	Einrichten einer Arbeitsstelle mittels Haltverbot	wöchentlich	10,00 €	

6. Sonstige Sondernutzungen (Mindestgebühr 5,00 €)

6.1	Musik- und andere künstlerische Darbietungen	täglich	25,00 € pro Person oder 50,00 € pro Personengruppe	
6.2	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen Kabelüberführungen und dergl., soweit nicht dauerhaft verbunden i. S. v. Nr. 4.3, je Stück	täglich	1,50 €	
6.3	Sonstige Sondernutzungen, je angefangener m ² .	täglich	1,00 €	0,50 €